

10 Jahre

## Die Bezirkspersonalräte der Rechtsreferendare in Nordrhein-Westfalen

Christoph Burgner, Kämpenstraße 50, 4300 Essen 1,	OLG Hamm
Jochen Friedrich, Beutelerstraße 6, 4400 Münster,	OLG Hamm
Annegret Reiniger, Weichselstraße 25, 4300 Essen,	OLG Hamm
Anna Maria Rettig, Jessingstraße 12, 4400 Münster,	OLG Hamm
Christoph Wolters, Pastorsbusch 22, 4270 Dorsten 1,	OLG Hamm
Edeltraut Baumgart, Blumenthalstraße 97, 5000 Köln 1	OLG D'dorf
Karl-Heinz Sommer, Kölner Landstraße 115, 4000 D'dorf	OLG D'dorf
Stefan Müller-Gerbes, Wolfstraße 20, 53 Bonn 1,	OLG Köln
Michael Felser, Theodor-Körner-Straße 1, 5040 Brühl,	OLG Köln

Bonn, 20.2.1993

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/2417**

Landtag NRW  
Herrn Friedrich Schreiber  
MdL und Vorsitzender des Rechtsausschuß  
Platz des Landtags 1  
4000 Düsseldorf 1

Betr.: Reform der Juristenausbildung in Nordrhein-Westfalen  
Referentenentwurf zur Änderung des JAG und der JAO

Sehr geehrter Herr Schreiber,

die Personalräte und Bezirkspersonalräte der Rechtsreferendare in Nordrhein-Westfalen fühlen sich seit jeher verpflichtet, die Interessen der Referendare und derjenigen, die noch Referendare werden wollten, zu formulieren und in die Diskussion einzubringen. Daher haben wir bei vergangenen Reformplänen wie auch bei der Änderung des Deutschen Richtergesetzes versucht, der Stimme der von den Reformen Betroffenen Ausdruck zu verleihen.

Aufgrund der nun anstehenden Änderung des JAG und der JAO in Nordrhein-Westfalen haben sich die Personalräte und Bezirkspersonalräte der Referendare am 10.2.1993 getroffen und eine gemeinsame Stellungnahme zu dem aus dem Justizministerium vorgelegten Gesetzesentwurf erarbeitet. Das Ergebnis dieser weitgehend einstimmig geführten Diskussion möchte ich Ihnen zur Kenntnis bringen, weil ich hoffe, daß Sie den Einfluß auf das Gesetzgebungsverfahren haben und nutzen werden, den wir als Personalvertreter nicht haben.

Unsere Stellungnahme nimmt in Teilen von uns schon lange vertretene Positionen erneut auf, wie etwa die Einführung eines permanenten freiwilligen Klausurenkurses. Zum anderen geht es uns aber auch darum, die Chance für einen Neuanfang zu nutzen und alte, überholte Ausbildungsdoktrinen über Bord zu werfen. Den Referendaren - wir haben hier das Bild vom mündigen Bürger vor Augen - muß mehr als bisher die Möglichkeit gegeben werden, die Schwerpunkte seiner Ausbildung selbst zu setzen. Es ist auch an der Zeit, im Zuge eines zusammenwachsenden Europas auch die Ausbildung zu europäisieren und zu internationalisieren.

## **Die Kernpunkte unserer Stellungnahme lauten:**

- Wir fordern die **Streichung der Residenzklause**l, nach der gleichheitswidrig mit sachfremden Erwägungen Landeskinder gegenüber auswärtigen Bewerbern bevorzugt zum Referendariat zugelassen werden sollen. Diese Regelung verhindert Mobilität und mißachtet die berechtigten Interessen derjenigen, die in Nordrhein-Westfalen studiert haben, ohne dort einen Elternwohnsitz zu haben oder dort geboren zu sein.
- Wir fordern **gleiches Recht für unsere ausländischen Kollegen**, die wie wir die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Referendariat erworben haben. Jeder Ausländer soll einen Anspruch auf Ausbildung zum Volljuristen bei gleicher Nettolohnvergütung erhalten.
- Die **Kommunalstation** muß für die Ausbildung in den Neuen Ländern und an internationalen, supranationalen und europäischen Institutionen geöffnet werden, wie dies das Deutsche Richtergesetz ermöglicht und es in vielen anderen Bundesländern bereits praktiziert wird.
- Der Entwurf des Ministeriums bietet nur scheinbare Wahlmöglichkeiten, da bei Ausübung des Wahlrechts in der Pflichtstation die Wahlpflichtstation entfällt. Wir fordern ein **echtes Wahlrecht in allen Stationen**.
- Die Einrichtung eines permanenten freiwilligen **Klausurenkurses** zur effektiven Vorbereitung auf die Klausuren. Dieser Teil der Ausbildung darf nicht wie bislang den kommerziellen Repetitorien überlassen werden.
- Das **Angebot der Arbeitsgemeinschaften** muß gegenüber dem Reformentwurf erheblich verbessert werden. Gleichzeitig müssen die Arbeitsgemeinschaften auf einen statt bisher zwei Tage in der Woche verteilt werden, um der praktischen Ausbildung mehr Gewicht zu verleihen.
- Die **Teilnahme an allen Arbeitsgemeinschaften muß freiwillig sein**. Nur dann trägt die Ausbildung allen Interessen und Fähigkeiten der Referendare Rechnung, wenn diese selbst entscheiden können, ob sie praktisch oder theoretisch ausgebildet werden wollen.
- Wir fordern die **exakte Festlegung der Voraussetzungen für das Bestehen des Exams** durch den Gesetzgeber selbst. Der derzeitige Entwurf enthält eine **verfassungswidrige Ermächtigung** des Verordnungsgebers, der nach der Vorstellung des Ministeriums in eigener Regie diese wesentliche Frage bestimmen sollte.
- Wir fordern die Einrichtung von **Wahlfachklausuren und die wahlweise Zulassung von Klausurenexamen und gemischtem Examen** (Hausarbeit und Klausuren).
- Wir fordern eine **sachgerechtere und flexiblere Übergangsregelung für das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen**. Nach unserem Vorschlag werden weite Teile der Referendare erfaßt, ohne daß es zu verwaltungstechnischen Kollisionen kommt und trotzdem alle Voraussetzungen des Deutschen Richtergesetzes erfüllt werden.

Wir hoffen, daß unsere Stellungnahme noch rechtzeitig zu Ihnen gelangt, bevor endgültige Beschlüsse gefaßt werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich mein Befremden darüber zum Ausdruck bringen, daß uns weder von seiten des Justizministeriums noch des Landesjustizprüfungsamtes offiziell ein Exemplar des Gesetzesentwurfs mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet wurde. Wir haben nur durch Zufall von den konkreten Reformplänen erfahren.

Da die Juristenausbildungsreform uns ein echtes Anliegen ist, würde ich Sie daher darum bitten, uns von anstehenden Vorgängen und Ereignissen in dieser Richtung zu informieren, soweit dies Ihnen möglich ist. Selbstverständlich stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung, wenn Sie weitere Fragen zur Situation und den Wünschen und Bedürfnissen der Referendare haben.

Wir würden uns freuen, an einer ggf. stattfindenden Anhörung zu diesen Themen teilnehmen zu dürfen.

Ich möchte mich schon jetzt für Ihr Interesse an unseren Anliegen bedanken und verbleibe

mit sehr freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S' followed by several vertical strokes and a long horizontal flourish extending to the right.

(Stefan Müller-Gerbes)

**Stellungnahme der Personalräte und Bezirkspersonalräte  
der Referendare in Nordrhein-Westfalen  
zum Referentenentwurf  
zum elften Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes und  
zur elften Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung**

Hiermit nehmen die Personalräte und Bezirkspersonalräte der Referendare in Nordrhein-Westfalen zu den vorliegenden Entwürfen der Juristenausbildungsreform gemäß §§ 69, 73 Nr. 4, 105 PersonalvertretungsG NW Stellung:

Wir begrüßen die zügige Inangriffnahme der Umsetzung des DRiG, das die Maßstäbe zur Verkürzung der Juristenausbildung im vergangenen November gesetzt hat. Die Verkürzung des Referendariates auf zwei Jahre ist ein erster Schritt, die nordrhein-westfälische Juristenausbildung im bundesrepublikanischen und europäischen Vergleich konkurrenzfähig zu halten. Die bloße Verkürzung ist aber nur ein Aspekt, der uns reformbedürftig erscheint. Die anstehende Juristenausbildungsreform bietet erstmals die Chance, alte Ausbildungsdoktrinen über Bord zu werfen und einen grundlegenden Neuanfang zu wagen.

Die bisherige Ausbildung ist geprägt von stark verschulden Arbeitsgemeinschaften, einem engen Korsett abzuleistender Pflichtstationen und einer einseitigen Ausrichtung der Stationen und Prüfungen auf die Übernahme in den Staatsdienst. Trotz der anstehenden europäischen Vereinigung und der Öffnung des europäischen Hauses nach Osten und Südosten wird Referendaren die Möglichkeit genommen, an ausländischen, internationalen oder supranationalen Einrichtungen im Rahmen der Pflichtausbildung tätig zu werden. Dieser wichtige Bereich bleibt der Kür vorbehalten, der Wahlstation. Gleiches gilt für den Wunsch vieler Kollegen, in der Kommunalstufe in den Neuen Ländern zu arbeiten. Man kann sagen, daß die derzeitige Ausbildungspraxis die Zeichen der Zeit nicht erkannt hat. Viele Referendare betrachten daher die Ausbildung als notwendiges Übel, während sie ihren eigentlichen beruflichen Interessen in Nebentätigkeiten - insbesondere bei Anwälten - nachgehen.

**Wir fordern daher, diese die Eigeninitiative und die Selbständigkeit der Referendare mißachtenden Strukturen aufzubrechen und mehr als bisher den Referendaren Freiräume für ihre berufliche Entwicklung zu schaffen.**

Freiraum bedeutet für uns echte Wahlmöglichkeiten in den Wahl- und Pflichtstationen. Freiraum bedeutet aber auch die Aufgabe der überkommenen Regel, daß die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften jeder anderen Dienstverpflichtung vorgeht. Denn das Aufrechterhalten dieser Regelung verhindert eine vertiefte Ausbildung in der praktischen Tätigkeit. Diese Benachteiligung der praktischen Ausbildung trifft besonders hart gerade gegen Ende der Ausbildung und mitten in der Klausurvorbereitung die für viele so wichtige Anwaltsstage.

# Stellungnahme zu den Einzelheiten des Entwurfes:

## 1. Das Modell der Wahl- und Pflichtstationen

Der vorliegende Entwurf hat erfreulicherweise die von uns vorgeschlagene Wahlpflichtstation als Idee aufgegriffen und auf diese Weise die Verkürzung der Ausbildung nicht einseitig zu Lasten einer einzelnen Ausbildungsstation entschieden, sondern hier dem Referendar eine eigene Entscheidungsmöglichkeit an die Hand gegeben.

Dennoch wurde die Chance echter Wahlfreiheit nicht konsequent genutzt. Bei näherer Betrachtung entpuppt sich nämlich der Entwurf als eine Mogelpackung, die vorgibt, Wahlmöglichkeiten zu eröffnen, tatsächlich aber nur die Pflichtbereiche umschichtet. Denn § 23 III JAG E sieht eine Verlängerung der um eine Wahlstelle gekürzten Pflichtstation in der Wahlpflichtstation vor. So wird auf der einen Seite gegeben, was auf der anderen Seite genommen wird.

**Wir fordern daher die Streichung der Verlängerungspflicht in § 23 III JAG E.**

## 2. Das Modell der Arbeitsgemeinschaften und der Klausurenkurs

Der Entwurf liegt voll in der konservativen Tradition verschulter Arbeitsgemeinschaften. Selbst der Klausurenkurs wurde als Blockveranstaltung vor die Klausurentermine gelegt, anstatt nach dem hessischen Modell - einer seit Jahren von uns erhobenen Forderung - einen zu den Arbeitsgemeinschaften parallel verlaufenden Klausurenkurs auf der Basis freiwilliger Teilnahme anzubieten. Das Entwurfsmodell ballt hingegen das Klausurtraining vor dem Prüfungstermin, eine effektive Nachbereitung und Korrektur der Übungsklausuren erscheint ausgeschlossen.

Gleichzeitig verkürzt dieser Klausurenblock das ohnehin verkürzte Angebot in den F-AG's. Statt 8 Monaten Strafrecht und Zivilrecht II nur noch 4 Monate, das Öffentliche Recht II wird sogar von 14 Monaten auf 4 Monate verkürzt.

**Wir fordern daher, das Angebot in den für die Klausurvorbereitung wichtigen F-AG's und den Klausurenkurs zu erweitern, gleichzeitig aber die Teilnahme an den AG's und dem Klausurenkurs freizustellen, um auf diese Weise Kollisionen mit der praktischen Ausbildung zu vermeiden. Der Referendar hat dann die Möglichkeit, selbst nach seinen Fähigkeiten die Ausbildung und Klausurvorbereitung zu gestalten. Die Teilnahme an den AG's gewönne universitären Charakter, was zur Folge hätte, daß die Anwesenden echtes Interesse zeigten und die Arbeit intensiver gestaltet werden könnte. Die Vorteile für alle Beteiligten liegen auf der Hand.**

Reformbedürftig erscheint uns auch die bisherige Praxis, die AG's jeweils viereinhalbstündig auf jeweils einen Tag anzusetzen. Dadurch gehen in den letzten Ausbildungsmonaten zwei Tage pro Woche verloren.

Wir schlagen daher folgenden Ausbildungsplan vor:

Monat	ZivilR I	StrafR	Öff.R I	Öff.R II	ZivilR II	StrafR II
1	Einführungslehrgang					
2	1 mal					
3	pro					
4	Woche					
5	x					
6	x					
7		Einführungslehrgang				
8		1 mal				
9		pro W.				
10			alle	alle		
11			zwei	zwei		
12			Wochen	Wochen		
13			im Wechsel	im Wechsel		
14				alle zwei	alle zwei	alle zwei
15				Wochen	Wochen	Wochen
16				1 mal 3 Stunden an einem Tag	2 mal 3 Stunden an einem Tag	1 mal 3 Stunden an einem Tag
17				zusammen mit der AG StrafR II	im Wechsel	zusammen mit der AG Öff.R II
18				im Wechsel mit der AG ZivilR II	mit den AG StrafR II und Öff.R II	im Wechsel mit der AG ZivilR II
19				x	x	x
20				x	x	x

Parallel hierzu verläuft ein Klausurenkurs, eine Klausur pro Woche mit Besprechung (zwei Stunden), dessen Teilnahme freiwillig ist und für den keine zeugnisrelevanten Noten erteilt werden. Dies erhöht die Motivation der Referendare, da das Risiko schlechter

Noten nicht mehr von der Teilnahme abschreckt.

Die Klausuren könnten abgeholt und zurückgeschickt werden. Statt einer Besprechung könnte eine Musterlösung ausgegeben werden.

**In den Arbeitsgemeinschaften werden keine Klausuren mehr geschrieben. Die Zeugnisnoten ermitteln sich anhand der mündlichen Leistung und der Aktenvorträge. Wer aufgrund der Freiwilligkeit der Teilnahme an den AG's nicht anwesend war, erhält kein Zeugnis. Auf diese Weise wird ein gewisser Anreiz für die Teilnahme geschaffen.**

In den letzten sieben Monaten fällt aufgrund der Verlagerung der F-AG's auf einen Tag mit zwei mal drei Stunden Unterricht ein zusätzlicher voller Tag an, der für die praktische Ausbildung genutzt werden kann.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Widersprüchlichkeit des Entwurfes hin, wenn in § 26 VI JAO E die Pflicht zur Teilnahme an den AG's entfällt, während dies in § 26 I JAO E als Regel festgelegt wird. Hier sollte man konsequent sein, und die Teilnahme insgesamt freistellen.

Um eine Ungleichbehandlung der Referendare, die ins Ausland gehen wollen, mit den Referendaren, die im Inland bleiben und die Gelegenheit zur Teilnahme an der AG haben, zu vermeiden, **fordern wir die Einrichtung eines zentralen Blockkurses für alle Referendare, die die Pflichtwahlstation im Ausland verbringen wollen.**

### **3. Einzelheiten der II. Staatsprüfung**

Die Regelung im derzeitigen Entwurf sieht in § 31 III Satz 1 JAG E vor, daß bei sechs nicht bestandenen Klausuren, das Examen als nicht bestanden gilt. Gleichzeitig fehlt im JAG E eine Festlegung der Anzahl der insgesamt zu schreibenden Klausuren. Diese findet sich erst in § 35 I JAO E, wo die Anzahl der zu schreibenden Arbeiten auf acht Klausuren festgelegt wird. Damit hat es der Verordnungsgeber in der Hand zu bestimmen, wie hoch die Anforderungen an das Bestehen zu stellen sind, wie hoch das Durchfallrisiko ist. Denn je mehr Klausuren geschrieben werden müssen, umso größer wird die Wahrscheinlichkeit, daß - gleichbleibende Prüfungsmaßstäbe unterstellt - sechs Klausuren nicht bestanden werden.

**Diese Regelung ist verfassungswidrig.** Denn sie verstößt gegen den Grundsatz, daß der Gesetzgeber die wesentlichen Fragen selbst regeln muß und diese nicht auf den Verordnungsgeber delegieren darf, Art. 80 GG, BVerfGE 61, 260 ff., 275.

Zwar enthält § 34 I Nr.2 JAG E eine Ermächtigung zum Erlaß einer entsprechenden Rechtsverordnung. Jedoch handelt es sich bei der Frage, wann ein Examen als nichtbestanden gilt, um eine so wesentliche Frage der Berufszugangsregelung, daß der Gesetzgeber diese selbst regeln muß. Er muß daher nicht nur die Anzahl der zu bestehenden Klausuren, sondern auch

die Anzahl der zu schreibenden Klausuren selbst festlegen.

**Wir regen ferner an, Wahlfachklausuren einzuführen, um so den spezifischen Neigungen und Interessen derjenigen Rechnung zu tragen, die sich frühzeitig spezialisiert haben. Wahlweise sollten statt der Wahlfachklausuren Klausuren aus den Pflichtbereichen angeboten werden, um denjenigen Rechnung zu tragen, die Wert auf eine breit angelegte Ausbildung legen. Dies wäre ein Modell, das sowohl dem Spezialisten, als auch dem Generalisten gerecht würde.**

Es sollte auch in Zukunft eine häusliche Arbeit angeboten werden, um denjenigen die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen, die besser über einen längeren Zeitraum arbeiten können als kurzfristig Wissen zu mobilisieren. Die Ergebnisse der bisherigen Prüfungen zeigen deutlich, daß der Durchschnitt der bestandenen P-Arbeiten wesentlich höher liegt als der der Klausuren. Die P-Arbeit ist nach unserer Erfahrung für viele Kollegen ein Grund dafür gewesen, in Nordrhein-Westfalen ihren Referendardienst aufzunehmen.

**Wir fordern daher, wahlweise ein Klausurenexamen mit acht Klausuren oder ein gemischtes Examen mit vier Klausuren und einer P-Arbeit zuzulassen.**

#### **4. Residenzlösung**

In § 20 V JAG E kann die Zulassung zum Referendardienst bei Überlastung des OLG-Bezirktes davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber eine persönliche Beziehung zum OLG-Bezirk hat. Dies bedeutet, daß er entweder verheiratet sein oder bei seinen Eltern leben muß, um zugelassen zu werden. Dies bedeutet eine Festschreibung der bisher schon als unbefriedigend empfundenen Verwaltungspraxis. De facto hätte dann ein Bewerber, der lediglich vor Ort studiert, dort seine/n Lebensgefährt/en/in gefunden hat, eine Wohnung eingerichtet hat, u.s.w. kaum die Chance, etwa in Köln oder Bonn zugelassen zu werden.

**Wir fordern daher die Streichung der sachwidrigen Residenzlösung in § 20 V JAG E.**

#### **5. Gleichstellung aller Referendare**

§ 20 II JAG E sieht in größerem Umfange als bisher die Gleichstellung aller Referendare vor. Wir gehen nach der Fassung des Entwurfes davon aus, daß in Zukunft auch Nicht-EG-Ausländer mit den beamteten Referendaren gleichgestellt werden. Nicht ausreichend ist es aber, und dies zeigen die vergangenen und noch anhängigen Verfahren an den Verwaltungsgerichten, lediglich eine Bruttolohnangleichung vorzunehmen. Dies bedeutet angesichts der zusätzlichen Belastungen durch Versicherung und Sozialabgaben eine Nettodifferenz von über 500,- DM.

**Wir fordern daher die uneingeschränkte Nettolohnangleichung der Referendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis mit den verbeamteten Referendaren.**

§ 20 II JAG E stellt die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis in das Ermessen der Behörde. Damit besteht die Gefahr, daß einige auch in der Vergangenheit benachteiligte Gruppen - insbesondere die Nicht-EG-Ausländer - in Zukunft gleichheitswidrig und pauschal von der Zulassung zum Referendariat ausgeschlossen werden.

**Wir fordern daher, daß jeder, der die fachlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Referendardienst erfüllt, und nur aus sonstigen Gründen nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis erfüllt, einen Anspruch auf Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis erlangt.**

## 6. Kommunalstation

§ 16 Nr. 3 JAO E sieht lediglich vor, daß nur in begründeten Ausnahmefällen die Ausbildung in der Kommunalstufe auch in einem anderen Land im Geltungsbereich des DRiG erfolgen kann, wenn dort eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. Dies bedeutet, daß trotz bestehenden erheblichen Interesses der Referendare an einer Kommunalstufe in den Neuen Ländern und eines anerkannten Bedarfs an engagierten jungen Juristen wegen der zur Zeit fehlenden Ausbildungsmöglichkeiten eine Zuweisung in die Neuen Länder nicht erfolgen kann.

Dies ist sachfremd und interessewidrig. Damit wird vorhandenes Engagement gebremst und die Möglichkeit vertan, neue Perspektiven zu eröffnen.

Dieselben Einwände gelten auch im Hinblick darauf, daß entgegen den Regelungen in anderen Bundesländern - z.B. Hamburg - die Kommunalstation nicht im Ausland abgeleistet werden darf. Dies widerspricht klar der Intention des Bundesgesetzgebers, die Ausbildung zu internationalisieren und dem fortschreitenden Zusammenwachsen Europas Rechnung zu tragen. Warum wird nicht von § 5 b II Satz 1 Nr. 1 DRiG, der eine derartige Horizonterweiterung zuläßt, konsequent Gebrauch gemacht ?

Es ist offensichtlich, daß hier aus politischen Erwägungen Zugeständnisse an die Kommunalverwaltungen und den Innenminister gemacht werden, um ihm wenigstens einen Teil der Referendare als Arbeitskräfte zu erhalten.

**Wir fordern daher die uneingeschränkte Zulassung deutscher, überstaatlicher, zwischenstaatlicher und ausländischer Ausbildungsstellen mit Bezug zum öffentlichen Recht in der Verwaltungsstation.**

## 7. Übergangslösung

Die derzeitige Übergangslösung erscheint uns zu kompliziert und unpraktikabel. Einige Fragen bleiben noch offen.

Wie werden die Referendare behandelt, die vor dem Stichtag ihr Referendariat aufgenommen haben, aber zwischenzeitlich aussetzen wegen Schwangerschaft o.a. ?

Wie werden Kollisionen verhindert, wenn von der Übergangslösung Referendare in Ausbildungsabschnitten nach dem 9. Monat erfaßt werden, also zu einem Zeitpunkt, wo die ersten Differenzen zwischen altem und neuem Recht auftreten ?

Werden bei Ausübung des Wahlrechts durch fortgeschrittene Referendare nicht die Ausbildungspläne mißachtet ? Es müssen doch die Mindestvoraussetzungen auch nach neuem Recht erfüllt sein, also mindestens 4 Monate Wahlstation, § 5 b III Satz 3 DRiG.

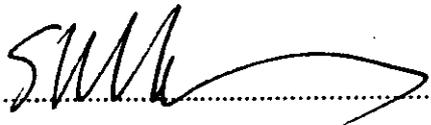
Wir schlagen folgenden Kompromiß vor:

**Wer bis zum Stichtag .... (20 Monate vor Inkrafttreten des Gesetzes) das Referendariat aufgenommen hat, hat das Recht, statt der Prüfung nach altem Recht ein Klausurenexamen abzulegen, die Anwaltsstage auf 4 Monate und die Wahlstage auf 4 Monate zu kürzen.**

Diese Regelung hätte den Vorteil, verwaltungstechnisch einfach durchsetzbar zu sein und einen weiten Anwendungsbereich zu eröffnen. Darüber hinaus würden die AG's nicht auseinandergerissen und die Voraussetzungen des DRiG gewahrt, während gleichzeitig eine Verkürzung um 3 Monate erreicht würde.

Für die Personalräte und Bezirkspersonalräte der Referendare in Nordrhein-Westfalen

i.V. ....



**Adressen der Bezirkspersonalräte**

Christoph Burgner, Kämpenstraße 50, 4300 Essen 1, Tel.: 0201-732833

Michael Felser, Theodor-Körner-Straße 1, 5040 Brühl, Tel.: 02232-42562, Fax 02232-43711

Jochen Friedrich, Beutelerstraße 6, 4400 Münster, Tel.: 0251-88638

Stefan Müller-Gerbes, Wolfstraße 20, 53 Bonn 1, Tel.: 0228-694404, dienstl.: 0221-2204649

Annegret Reiniger, Weichselstraße 25, 4300 Essen, Tel.: 0201-268422

Anna Maria Rettig, Jessingstraße 12, 4400 Münster, Tel.: 0251-298125

Karl-Heinz Sommer, Kölner Landstraße 115, Tel.: 0211-7590571

Christoph Wolters, Pastorsbusch 22, 4270 Dorsten 1, Tel.: 02362- 63648